


<b>Amtliche Abkürzung:</b>	ARV	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	21.05.1991	<b>Fundstelle:</b>	BGBl I 1991, 1140
<b>Gültig ab:</b>	01.01.1991	<b>FNA:</b>	FNA 2032-2-11
<b>Dokumenttyp:</b>	Rechtsver- ordnung		

## Verordnung über die Reisekosten- vergütung bei Auslandsdienstreisen Auslandsreisekostenverordnung

Zum 19.12.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 27.3.2021 I 660

### Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1991 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 8 S 2	Aufhebung	ARV	1.1.1991		
§ 8 S 1	Inkraftsetzung	ARV 1991	1.1.1991		

### Eingangsformel

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister des Innern:

### § 1 Geltung des Bundesreisekostengesetzes, Dienstreiseanordnung und -genehmigung

(1) Wenn und soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Auslandsdienstreisen der Bundesbeamten, in den Bundesdienst abgeordneten anderen Beamten sowie der Soldaten bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Anordnung oder Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Auslandsdienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.

### Fußnoten

§ 1 Abs. 2: IdF d. Art. 12 Nr. 1 G v. 26.5.2005 I 1418 mWv 1.9.2005 u. d. Art. 36 G v. 29.3.2017 I 626 mWv 5.4.2017

### § 2 Kostenerstattung

(1) <sup>1</sup>Bei Bahnreisen werden die Kosten für das Benutzen der ersten Klasse erstattet. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden bei Reisen innerhalb der Europäischen Union, zwischen der Europäischen Union und der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und dem Vereinigten Königreich sowie innerhalb und zwischen den

genannten Staaten Fahrtkosten für das Benutzen der ersten Klasse erst ab einer Fahrzeit von 2 Stunden erstattet.

(2) <sup>1</sup>Die Kosten für das Benutzen der niedrigsten Beförderungsklasse werden erstattet bei

1. Flugreisen innerhalb Europas (Anlage) oder
2. Flugreisen mit einer reinen Flugzeit von weniger als 4 Stunden.

<sup>2</sup>Ab einer reinen Flugzeit von 4 Stunden können die Kosten einer höheren Beförderungsklasse erstattet werden, sofern es sich nicht um Flugreisen nach Satz 1 Nummer 1 handelt. <sup>3</sup>Für besondere dienstliche und persönliche Ausnahmefälle kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen.

(3) Bei Schiffsreisen werden neben dem Fahrpreis die Kosten für das Benutzen einer Zwei-Bett-Kabine im Zwischen- oder Oberdeck erstattet.

## Fußnoten

§ 2 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 12 Nr. 2 Buchst. a G v. 26.5.2005 I 1418 mWv 1.9.2005 u. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 6.10.2014 I 1591 mWv 1.11.2014

§ 2 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a V v. 27.3.2021 I 660 mWv 10.4.2021

§ 2 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b V v. 27.3.2021 I 660 mWv 10.4.2021

§ 2 Abs. 3: IdF d. Art. 12 Nr. 2 Buchst. c G v. 26.5.2005 I 1418 mWv 1.9.2005

## § 3 Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungsgeld

(1) <sup>1</sup>Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden für Auslandsdienstreisen mit einer Abwesenheit von 24 Stunden in Höhe der Beträge gezahlt, die auf Grund von Erhebungen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes festgesetzt und im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht werden. <sup>2</sup>In den Fällen des § 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes beträgt das Auslandstagegeld jeweils 80 Prozent des Auslandstagegeldes nach Satz 1; bei mehreren Auslandsdienstreisen an einem Kalendertag werden die Abwesenheitszeiten an diesem Tag addiert. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann von Satz 1 hinsichtlich des Auslandsübernachtungsgeldes abgewichen werden, wenn die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten das jeweilige Auslandsübernachtungsgeld übersteigen.

(2) <sup>1</sup>Für die in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 nach nicht aufgeführten Übersee- und Außengebiete eines Landes sind die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder des Mutterlandes maßgebend. <sup>2</sup>Für die in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1 und in Satz 1 nicht erfaßten Gebiete oder Länder ist das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld von Luxemburg maßgebend. <sup>3</sup>Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) (weggefallen)

## Fußnoten

§ 3 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 14.3.1997 I 468 mWv 20.3.1997; früherer Satz 4 aufgeh. durch Art. 12 Nr. 3 Buchst. a G v. 26.5.2005 I 1418 mWv 1.9.2005

§ 3 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 12 Nr. 3 Buchst. a G v. 26.5.2005 I 1418 mWv 1.9.2005

§ 3 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 6.10.2014 I 1591 mWv 1.11.2014

§ 3 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 12 Nr. 3 Buchst. b G v. 26.5.2005 I 1418 mWv 1.9.2005

§ 3 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 27.10.1993 I 1855 mWv 11.11.1993

§ 3 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 14.3.1997 I 468 mWv 20.3.1997

§ 3 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. c V v. 27.10.1993 I 1855 mWv 11.11.1993

## § 4 Grenzübertritt

(1) <sup>1</sup>Das Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld oder Inlandstage- und Inlandsübernachtungsgeld bestimmt sich nach dem Land, das der Auslandsdienstreisende vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht.

<sup>2</sup>Wird bei Auslandsdienstreisen das Inland vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, wird Auslandstagegeld für das Land des letzten Geschäfts-, Dienst- oder Wohnortes im Ausland gezahlt.

(2) <sup>1</sup>Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß durch sie Übernachtungen notwendig werden. <sup>2</sup>Erstreckt sich eine Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, ist für die Tage, die zwischen dem Tag des Abflugs und dem Tag der Landung liegen, das Auslandstagegeld für Österreich maßgebend.

(3) Bei Schiffsreisen ist das Auslandstagegeld für Luxemburg, für die Tage der Ein- und Ausschiffung das für den Hafenort geltende Auslands- oder Inlandstagegeld maßgebend.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 auf das jeweilige Land bezogenen Vorschriften sind auch für Orte anzuwenden, für die besondere Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt worden sind.

## Fußnoten

§ 4: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 14.3.1997 I 468 mWv 20.3.1997

### **§ 5 Reisekostenvergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäfts- ort, Kostenerstattung für das Beschaffen klimagerechter Bekleidung**

(1) <sup>1</sup>Dauert der Aufenthalt an demselben ausländischen Geschäftsort ohne Hin- und Rückreisetage länger als 14 Tage, ist das Auslandstagegeld nach § 3 Abs. 1 und 2 vom 15. Tage an um 10 vom Hundert zu ermäßigen. <sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Satz 1 in begründeten Ausnahmefällen von der Ermäßigung absehen. <sup>3</sup>Reisebeihilfen für Heimfahrten werden in entsprechender Anwendung des § 13 der Auslandstrennungsgeldverordnung gezahlt; an die Stelle des Dienstortes tritt der Geschäftsort.

(2) <sup>1</sup>Bei Auslandsdienstreisen mit mehr als 5 Tagen Aufenthalt am ausländischen Geschäftsort in einer Klimazone mit einem vom mitteleuropäischen erheblich abweichenden Klima werden die Kosten für das Beschaffen klimagerechter Bekleidung bis zur Höhe von 12,6 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes erstattet. <sup>2</sup>§ 21 Absatz 3 und 4 der Auslandsumzugskostenverordnung ist entsprechend anzuwenden, es sei denn, dass aus jahreszeitlichen Gründen klimagerechte Bekleidung nicht beschafft zu werden braucht.

(3) Bei Auslandsdienstreisen von mehr als 8 Tagen Dauer werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten für die Reinigung der Bekleidung erstattet.

## Fußnoten

§ 5 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 6.10.2014 I 1591 mWv 1.11.2014

§ 5 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 12 Nr. 4 Buchst. a G v. 26.5.2005 I 1418 mWv 1.9.2005

§ 5 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 27.3.2021 I 660 mWv 10.4.2021

§ 5 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb V v. 6.10.2014 I 1591 mWv 1.11.2014

§ 5 Abs. 3: IdF d. Art. 12 Nr. 4 Buchst. b G v. 26.5.2005 I 1418 mWv 1.9.2005

### **§ 6 Erkrankung während der Auslandsdienstreise**

<sup>1</sup>Erkrankt ein Auslandsdienstreisender und kann er deswegen nicht an seinen Wohnort zurückkehren, wird Reisekostenvergütung weitergezahlt. <sup>2</sup>Wird er in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen, erhält er für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes nur Ersatz der notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort; bei Aufnahme in ein ausländisches Krankenhaus erhält er darüber hinaus 10 vom Hundert des Auslandstagegeldes nach § 3 Abs. 1 und 2, bei Aufnahme in ein inländisches Krankenhaus 10 vom Hundert des Tagegeldes nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 4a Satz 2 und 3 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes.

## Fußnoten

§ 6 Satz 2 letzter Halbsatz: IdF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 14.3.1997 I 468 mWv 20.3.1997, d. Art. 12 Nr. 5 G v. 26.5.2005 I 1418 mWv 1.9.2005 u. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 6.10.2014 I 1591 mWv 1.11.2014

### **§§ 7 und 8 (weggefallen)**

#### Fußnoten

§§ 7 u. 8: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 27.3.2021 I 660 mWv 10.4.2021

### **Anlage (zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) Liste der Staaten Europas**

(Fundestelle: BGBl. I 2021, 661)

Zu Europa im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gehören die folgenden Staaten:

Albanien  
Andorra  
Belgien  
Bosnien und Herzegowina  
Bulgarien  
Dänemark<sup>1</sup>  
Deutschland  
Estland  
Finnland  
Frankreich<sup>2</sup>  
Griechenland  
Irland  
Island  
Italien<sup>3</sup>  
Kasachstan<sup>4</sup>  
Kosovo  
Kroatien  
Lettland  
Liechtenstein  
Litauen  
Luxemburg  
Malta  
Republik Moldau  
Monaco  
Montenegro  
Niederlande<sup>2</sup>  
Nordmazedonien

Norwegen  
Österreich  
Polen  
Portugal<sup>5</sup>  
Rumänien  
Russische Föderation<sup>6</sup>  
San Marino  
Schweden  
Schweiz  
Serbien  
Slowakei  
Slowenien  
Spanien<sup>7</sup>  
Tschechien  
Türkei<sup>4</sup>  
Ukraine  
Ungarn  
Vatikanstadt  
Vereinigtes Königreich<sup>2</sup>  
Weißrussland

1 Ohne Grönland.

2 Ohne Überseegebiete.

3 Ohne Pelagische Inseln.

4 Staatsgebiet auf dem europäischen Kontinent.

5 Ohne Azoren und Madeira.

6 Staatsgebiet westlich der traditionellen Grenze, die entlang des Urals, an der Grenze zu Kasachstan über das Kaspische Meer und von dort entlang der Staatsgrenzen zu Aserbaidschan und Georgien sowie des Nordkaukasus zum Schwarzen Meer verläuft.

7 Einschließlich Balearen, ohne Kanaren.

## Fußnoten

Anlage: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 V v. 27.3.2021 | 660 mWv 10.4.2021

## Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.